

32

1. Es fällt in die Risikosphäre eines Architekten, wenn dieser in der Erwartung des Abschlusses eines Vertrags für eine Kirchengemeinde tätig wird.
2. Aus Gründen des öffentlichen Interesses an der Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung hat die Beachtung der (kirchenrechtlichen) Formvorschriften Vorrang vor dem Vertrauensschutz eines Dritten.
3. Aus dem Umstand, dass andere Kirchengemeinden Architektenleistungen bis zur Entwurfsplanung nach einem Stundensatz zahlen, ohne sich auf §§ 18, 19 KiVVG (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz) zu berufen, kann der Kläger im Verhältnis zur Beklagten nichts herleiten.
4. Allein die Mitteilung, die Erteilung einer Genehmigung durch die Kirche sei reine Formsache, reicht nicht aus, um schützenswertes Vertrauen zu begründen.

**5. Ein Architekt kann Leistungen, die er zur Erfüllung eines (form-)nichtigen Vertrages erbracht hat, nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen abrechnen, wobei das Honorar sich nach den Mindestsätzen der HOAI richtet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber eigene Aufwendungen erspart hat und die Planungsleistungen tatsächlich verwendet worden sind, d.h. das Bauwerk tatsächlich unter Verwendung der Planungsleistungen des Architekten errichtet worden ist.**

§§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 670, 677, 683 Satz 1, 812 Abs. 1 Satz 1, 814 BGB, HOAI, §§ 18 Abs. 1, 19 KiVermVwG PR LG Berlin, Urteil vom 14.Juni 2022 -34 O 469/20-<sup>1</sup>

Der Kläger macht gegen die Beklagte Forderungen wegen erbrachter Architektenleistungen geltend.

Der Kläger ist Inhaber eines Architekturbüros. Die Beklagte ist mit Wirkung zum 1.1.2021 die Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden (...) in Berlin-(...).

Gemäß § 1 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (im Folgenden: KiVVG) in der Fassung vom 1.1.2007 wird die Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand vertreten. Gemäß § 18 Abs. 1 KiVVG müssen Willenserklärungen des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes abgegeben werden, und zwar schriftlich unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde. Darüber hinaus ist gemäß § 19 Abs. 1 lit j) KiVVG für die Rechtswirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Kirchenvorstandes betreffend den Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert die sogenannte kirchenaufsichtliche Genehmigung, das heißt die schriftliche Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats erforderlich.

Das Erzbischöfliche Ordinariat des Erzbistums Berlin (im Folgenden: EBO) beauftragte den Kläger Anfang 2017 mit einer Bestandsaufnahme, Analyse und Beratung der Berliner Kirchengemeinden. Dieser Auftrag stand in Zusammenhang mit einer geplanten Fusion mehrerer Gemeinden zu einer neuen Pfarrei. Schwerpunkt der Analyse und Beratungstätigkeit des Klägers war, die vorhandene Bausubstanz aufzunehmen und Vorschläge für die künftige Nutzung oder wirtschaftliche Verwertung zu unterbreiten. Aufgrund dieses Auftrages wurde der Kläger auch in der (damals noch bestehenden) katholischen (...) tätig. Der

---

<sup>1</sup> Amtl. Leitsätze. juris; NJW-RR 2023, 30; NZBau 2023, 241.  
Das Urteil ist rechtskräftig.

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde bestand aus 14 Mitgliedern, unter anderem auch Herrn (...), der 2017 zugleich Mitglied des Bauausschusses der Gemeinde war. Der Bauausschuss hatte nur eine beratende Funktion für den Kirchenvorstand, besaß aber keine Vertretungsbefugnis für die Kirchengemeinde. Im Rahmen des Auftrages des EBO führte der Kläger auch mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Gespräche, unter anderem auch mit Herrn (...). Am 21.4.2017 fand eine Begehung der Gebäude der Kirchengemeinde statt. Mit E-Mail vom 19.5.2017 bedankte sich Herr (...) bei dem Kläger für den Gedankenaustausch, übersandte gescannte Pläne vom Bauamt und bat um eine Kostenaufstellung für die Dachplanung. Ferner heißt es ausdrücklich „Da das EBO uns um baldige Pläne bittet, sind wir für zukünftige Informationen dankbar.“ Mit E-Mail vom 1.6.2017 wandte sich der Kläger an Herrn (...) und teilte mit, dass er gestern mit der Brandschützerin Frau (...) eine Strategie entwickelt habe und erst einmal zu dem Punkt gekommen sei, dass beide meinen, einen Versuch wagen zu können. Dann heißt es „Angebot mit einer Pauschale auf Stundenbasis für die Vorbereitung eines Termins im Bauamt folgt.“ Ein solches Angebot über eine Pauschale auf Stundenbasis übersandte der Kläger im Folgenden weder an das EBO noch an die Kirchengemeinde noch an Herrn (...).

Der Kläger stellte am 17.7.2017 den Entwurf seiner Analyse für das EBO vor und legte am 6.10.2017 das endgültige Ergebnis mit dem Titel „Wirtschaftliche Gemeindeanalyse Dokumentation 10/2017“ vor. Darin empfahl er unter anderem den Ausbau des Dachgeschosses im Pfarrhaus zur Schaffung weiteren Wohnraums. Diese Leistung wurde von der Gemeinde bezahlt.

Im Sommer 2018 plante die Gemeinde eine Renovierung der Fenster und beauftragte eine Architektin. Der Kläger meldete sich im Februar und März 2018 mit E-Mails zum Thema Brandschutz. Am 14.6.2018 äußerte Herr (...) per E-Mail dringenden Handlungsbedarf bezüglich der Türfenster, woraufhin der Kläger am Folgetag empfahl, eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Daraufhin erstellte der Kläger eine Dokumentation für die Denkmalschutzbehörde, in der vier konkrete bauliche Maßnahmen beschrieben wurden. Im weiteren Verlauf stimmte der Kläger seine Planungen mit einer Tischlerei ab, und der Berliner Brandschutz erklärte zwei seiner Vorschläge für zulässig. Am 10.12.2018 teilte der Angestellte des Klägers mit, dass die Denkmalschutzbehörde grünes Licht für die Rampe und den Dachausbau gegeben habe. Zudem wurde ein Angebot der Tischlerei übermittelt.

Der Kläger war auch für andere Kirchengemeinden tätig. Anfang 2019 stellte er zwei Abschlagsrechnungen, deren Begleichung verweigert wurde, und stoppte daraufhin seine Arbeit. Am 16.1.2019 reichte er eine Schlussrechnung über rund 25.000 € ein, die eine Stundenaufstellung beinhaltet, und forderte die Zahlung mehrfach erfolglos an.

Der Kläger behauptet, er habe zwischen September 2017 und Dezember 2018 insgesamt 288 Stunden an der Planung gearbeitet. Er beruft sich auf mündliche Zusagen seitens Herrn (...), wonach eine Vergütung nach Stundensatz vereinbart gewesen sei, und die schriftlichen Genehmigungen Seitens der Kirche reine Formalien seien. Der Kirchenvorstand sei informiert gewesen, direkte Treffen seien jedoch von Herrn (...) abgeblockt worden. Der Kläger übergab einen vollständigen Plansatz und rechnete vor, dass ihm nach der HOAI ein Honorar von knapp 28.000 € zustünde. Die Gemeinde habe sich später von der Architektin getrennt, aber seine Planungen weiter genutzt. Daraus leitet der Kläger einen Anspruch auf Aufwendungsersatz wegen culpa in contrahendo (c.i.c.) ab, da er auf einen sicheren Vertragsschluss vertraut habe. Alternativ stützt er sich auf Geschäftsführung ohne Auftrag und bereicherungsrechtliche Ansprüche, da seine Leistungen der Gemeinde zugutekamen und weiterverwendet wurden.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Zahlung von 25.389,14 € nebst Zinsen und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.358,86 € (brutto). Mit Versäumnisurteil vom 11.1.2022 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Gegen das ihm am 14.1.2022 zugestellte Versäumnisurteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 26.1.2022, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Einspruch eingelegt.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

### **Aus den Gründen:**

[25] I. Der Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil vom 11.1.2022 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erfolgt, §§ 339, 340 ZPO.

[26] II. Das Versäumnisurteil ist aufrechtzuerhalten (§ 343 ZPO), da die zulässige Klage unbegründet ist.

[27] 1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung von 25.389,14 € nebst Zinsen zu.

[28] a) Einen Anspruch auf Zahlung von 25.389,14 € hat der Kläger gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

[29] aa) Vertragliche Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte scheiden aus. Weder liegen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 KiVVG vor, da es an der schriftlichen Abgabe der Willenserklärung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Beibringung des Siegels der Kirchengemeinde fehlt. Auch liegt die gemäß § 19 Abs. 1 lit j) KiVVG erforderliche sog. kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht vor. Fehlt diese Genehmigung, ist der Vertrag unwirksam (KG, Urteil vom 14.11.2000 -15 U 9368/99- KirchE 38, 459; Kniffka/Koebler/Jurjeleit/Sacher –

Koebler, Kompendium Baurecht, 5. Aufl., 2020, Teil 11 Recht der Architekten und Ingenieure Rn 107).

[30] Der Kläger kann sich auch nicht auf § 242 BGB berufen. Zum einen fällt es in die Risikosphäre des Klägers, wenn er auf Wunsch des Herrn (...) und in der Erwartung des Abschlusses eines Vertrags tätig wird. Zum anderen ist in diesem Zusammenhang in der Rechtsprechung entschieden, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses an der Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung die Beachtung der bestehenden Formvorschriften Vorrang vor dem Vertrauensschutz eines Dritten hat (KG, Urteil vom 14.11.2000 -15 U 9368/99- KirchE 38, 459). Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an. Auf den Umstand, ob dem Kläger die einschlägigen Vorschriften bekannt waren, kommt es bereits deshalb nicht an. Im Übrigen war dem Kläger bei der Anbahnung des Architektenvertrages mit der Beklagten sowohl die Vertretungsvorschriften der Beklagten wie auch die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung bekannt. Hierfür spricht auch, dass der Kläger den Kontakt zu den entscheidungsbefugten Gremien suchte.

[31] Nebenkosten in Höhe von pauschal 6 % kann der Kläger ohnehin nicht verlangen. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist, § 14 Abs. 3 Satz 2 HOAI.

[32] bb) Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB (culpa in contrahendo, c.i.c.).

[33] Soweit der Kläger einen Anspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss geltend macht, ist eine Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten durch die Beklagte nicht erkennbar. Dies setzt voraus, dass der Kläger darauf vertrauen durfte, der Vertrag mit der Beklagten werde mit Sicherheit nach allen kirchenrechtlichen Vorschriften wirksam erteilt. Einen solchen Vertrauenstatbestand hat die Beklagte bzw. ihre vertretungsberechtigten Organe jedoch nicht geschaffen. Es fehlt an der Darlegung von Tatsachen, die eine solche Annahme rechtfertigen. Selbst wenn Herr (...) einen schriftlichen Vertrag bzw. die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach Vorlage des Bauantrages als sicher zu erwarten bezeichnet haben sollte, konnte der Kläger hierauf nicht vertrauen, weil er wusste, dass die Beklagte nicht durch Herrn (...) allein vertreten wird (anders im Fall OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.4. 2012 -24 U 63/11- NZBau 2012, 505: zum Schadensersatzanspruch des Architekten, wenn der Bürgermeister den Architekten nicht nur zu umfangreichen Leistungen angehalten, sondern ihn auch von einer schriftlichen Fixierung des Architektenvertrags abgehalten hat). Dass die „zuständigen Organe“ der Beklagten informiert waren und die Leistungen des Klägers gebilligt haben sollen, ist weder konkret vorgetragen noch ersicht-

lich. Es ist völlig offen, welche Personen auf Seiten der Beklagten welche Leistungen des Klägers durch welche Handlungen gebilligt haben sollen. Für die Schaffung eines Vertrauenstatbestandes auf Abschluss eines Architektenvertrages ist dies zudem unzureichend. Eine behauptete Kenntnis von Herrn (...) als Mitglied des Bauausschusses oder des Pfarrers (...) als Mitglied des Kirchenvorstandes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KiVVG) genügt den Vorgaben des § 18 Abs. 1 KiVVG nicht. Der Kirchenvorstand konnte Herrn (...) auch nicht wirksam bevollmächtigen, die Gemeinde in dieser Sache zu vertreten. Dies war dem Kläger auch bekannt, denn er behauptet, mehrfach ein Treffen mit dem Kirchenvorstand gefordert zu haben. Ferner hat er nach eigenen Angaben mehrere ähnliche gelagerte Projekte betreut. Aus dem Umstand, dass andere Kirchengemeinden Architektenleistungen bis zur Entwurfsplanung nach Stundensatz gezahlt haben sollen, ohne sich auf §§ 18, 19 KiVVG zu berufen, kann der Kläger im Verhältnis zur Beklagten ebenfalls nichts herleiten. Im Übrigen reicht allein die Mitteilung, die Erteilung einer Genehmigung sei reine Formsache, nicht aus, um schützenswertes Vertrauen zu begründen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.11.2005 -I-10 U 179/04- BauR 2006, 153).

[34] Der Kläger kann sich im vorliegenden Fall ferner auch deshalb nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen, weil er selbst gegenüber Herrn (...) ein Angebot mit Pauschale auf Stundenbasis angekündigt hatte (E-Mail vom 1.6.2017, Anlage K 2), dieses Angebot jedoch in der Folge nicht übersandt hat. Herr (...), dem die Reichweite des EBO-Auftrages nicht im Einzelnen bekannt gewesen sein dürfte, durfte von einer Zusammenarbeit mit dem Kläger im Rahmen des EBO-Auftrages bzw. von Arbeiten im Rahmen von Akquise ausgehen. Dass für Herrn (...) oder andere Personen auf Seiten der Beklagten überhaupt erkennbar war, dass Arbeiten in erheblichem Umfang (nach Vortrag des Klägers 288 Stunden) angefallen waren, ist nicht vorgetragen. Herr (...) durfte bei seinem Kontakt mit dem Kläger also erwarten, dass dieser in der Hoffnung auf einen künftigen lukrativen Auftragsjedenfalls in einem gewissen Umfang zu unentgeltlichen Vorleistungen bereit war, solange dieser kein Angebot über die zukünftige vergütungspflichtige Zusammenarbeit auf Stundenbasis unterbreitete. Das Argument des Klägers, er habe nicht 288 Stunden investiert, um evtl. einen Architektenvertrag für das Kirchenobjekt zu erhalten, und dies habe auch die Beklagte nicht erwarten dürfen, vermag nicht zu überzeugen. Es war vielmehr Sache des Klägers, Planungs- und Beratungsleistungen erst nach förmlicher Beauftragung durch die Beklagte entsprechend den ihm bekannten Abläufen durchzuführen bzw. die Arbeiten – wenn sich die Beauftragung verzögert – vorerst einzustellen.

[35] cc) Ein Anspruch des Klägers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB) besteht ebenfalls nicht.

[36] Der Anwendung der Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag steht bereits das Fehlen eines Fremdgeschäftsführungswillens des Klägers entgegen. Denn im Streitfall liegt ein sog. auch fremdes Geschäft nicht vor. Ein zugleich eigenes und fremdes Geschäft besorgt der Handelnde, wenn die Übernahme zugleich im eigenen Interesse und im Interesse eines anderen liegt (Grüneberger – Sprau, BGB, 81. Aufl., 2022, § 677 Rn 6). Vorliegend dienten die Planungen allein dem Gewinnerzielungsinteresse des Klägers, nicht aber auch dem Interesse der Beklagten. Solange die Entscheidung über das Ob der Sanierungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinde nicht formgerecht gefallen und auch eine Finanzierung des Projekts angesichts der anstehenden Fusion völlig offen war, waren weitere Planungen, kostenauslösende Architektenleistungen bzw. Gespräche mit der Denkmalschutzbehörde oder dem Brandschutz nicht im Interesse der Beklagten. Denn eine Freigabe von Planungen durch die Behörden, die nicht mit dem Bauherrn abgestimmt sind und deren Umsetzung völlig offen ist, liegt nicht im Rechts- und Interessenkreis des Bauherrn. Deshalb kann auch dahinstehen, ob der Pfarrer und der Mitarbeiter des Klägers Ortstermine durchgeführt haben, in denen der Kläger auch eine zeiteffiziente Durchführung hingewiesen haben will, damit die Kosten für die Beklagte nicht aus dem Ruder laufen. Denn auch der Pfarrer war kein vertretungsberechtigtes Organ der Beklagten bzw. allein zur Bildung eines entsprechenden Willens befugt.

[37] Die Übernahme der Geschäftsführung durch den Kläger hat ferner weder dem wirklichen noch dem mutmaßlichen Willen der Beklagten entsprochen, so dass ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag auch deshalb ausscheidet. Gemäß § 683 Satz 1 BGB muss die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen. Der mutmaßliche Wille ist nicht der, den der Geschäftsführer subjektiv – auch irrtümlich – annimmt, sondern derjenige, den der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung aller Umstände im Zeitpunkt der Übernahme geäußert haben würde (OLG Braunschweig, Urteil vom 30.6.2016 -8 U 97/15- NJW-RR 2016, 1493 [1495]; Grüneberger – Sprau, BGB, 81. Aufl., 2022, § 683 Rn 5 mwN). Vorliegend war dem Kläger bekannt, dass Herr (...) keine rechtsverbindlichen Aufträge für die Beklagte erteilen durfte und auch keine Entlohnung auf Stundenbasis zusagen durfte. Eine Entscheidung des Kirchenvorstandes über einen Auftrag an den Kläger betreffend die Planung des Umbaus gab es nicht, so dass die Übernahme nicht dem wirklichen Willen der Beklagten entsprach. Bei objektiver Beurteilung aller Umstände im Zeitpunkt der Übernahme waren weitere Umbauplanungen (nach Vortrag des Klägers Leistungsphasen 1 bis 3), das heißt über den Auftrag des EBO und der der Architektin ... erteilten Bestandsaufnahme hinaus, ohne Abstimmung innerhalb der

Kirchengemeinde bzw. deren Vertreter und angesichts der offenen Finanzierung wegen der anstehenden Fusion und der fehlenden Genehmigung von Geldern durch das EBO nicht im mutmaßlichen Willen der Beklagten.

[38] dd) Schließlich stehen dem Kläger auch keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche zu.

[39] Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein Architekt Leistungen, die er zur Erfüllung eines (form-)nichtigen Vertrages erbracht hat, nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen abrechnen, wobei das Honorar sich nach den Mindestsätzen der HOAI richtet (BGH, Urteil vom 23.6.1994 -VII ZR 167/93- BauR 1994, 651–654, BGH, Urteil vom 5.11.1981 -VII ZR 216/80- BauR 1982, 83 [85]; BGH, Urteil vom 10.11.1977 -VII ZR 321/75- BGHZ 70, 12 [17]). Voraussetzung hierfür ist indes, dass der Auftraggeber eigene Aufwendungen erspart hat und die Planungsleistungen tatsächlich verwendet worden sind. Diese Voraussetzung ist dahin zu verstehen, dass das Bauwerk tatsächlich unter Verwendung der Planungsleistungen des Architekten errichtet worden ist (BGH, Urteil vom 4.4.2002 -VII ZR 26/01- NJW-RR 2002, 1176 [1177]; BGH, Urteil vom 23.6.1994 -VII ZR 167/93-; Brandenburgisches OLG, Urteil vom 13.7.2010 -11 U 7/10-; NZB zurückgewiesen BGH, Beschluss vom 24.11.2011 -VII ZR 139/10- BeckRS 2012, 4775; OLG Braunschweig, Urteil vom 30.6.2016 -8 U 97/15- NJW-RR 2016, 1493 [1495 f.]; OLG Düsseldorf, Urteil vom 5.2.1993 -22 U 235/92- NJW-RR 1993, 1173 [1175]; Kniffka/Koebler/Jurgeleit/Sacher – Koebler, Kompendium Baurecht, 5. Aufl., 2020, Teil 11 Recht der Architekten und Ingenieure Rn 138). Ein Vergütungsanspruch des Klägers für die in den Plänen und Unterlagen verkörperten Leistungen gegen die Beklagte ist nur entstanden, wenn und soweit die Beklagte diese verwertet oder andere Aufwendungen erspart hat. Hieran fehlt es.

[40] Es ist schon offen, welche Planungsleistungen der Kläger genau erbracht haben will. Er trägt lediglich ohne Beweisantritt vor, im Anschluss an die E-Mail vom 9.1.2019 einen vollständigen Platzsatz an die Beklagte übergeben zu haben. Eine umsetzungsfähige Planung zur Schaffung von Wohneinheiten/ neuen Mieteinheiten im Pfarrhaus oder auch für die Türen und Rampen hat der Kläger dem Gericht nicht vorgelegt. Auch hat er zur Übergabe fertiger Leistungen an die Beklagte (nicht: Übergabe von Zwischenständen oder -planungen an Herrn (...), an das Büro (...)) und auch zur Verwendung seiner Leistungen durch tatsächlich durchgeführte Baumaßnahmen) nichts Konkretes vorgetragen. Die Vernehmung von Zeugen über die „Verwendung der Planungsergebnisse des Klägers, insbesondere auch der denkmalrechtlichen Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde“ liefe auf bloße Ausforschung hinaus. Die Planungen des Klägers betreffend die Saaltüren, Türen und Rampen, Brandschutz und Außenlagen/Rampe bzw. neue Wohneinheiten im Dachgeschoss hat die Beklag-

te nicht verwirklicht. Aus den Protokollen der Gemeinderatssitzungen ergibt sich vielmehr, dass der Umbau des Pfarrhauses noch bestehende Bleirohre und alte Stromleitungen betraf sowie den Umbau des Büros, so dass die Verwaltung der Pfarrei andere Räume beziehen musste. Ansonsten enthalten die Protokolle nur nicht aussagekräftige Angaben wie „Der Umbau des Gemeindehauses geht voran“, „Das Pfarrhaus wird derzeit für die Renovierung freigeräumt“ oder „Das Pfarrhaus ist entrümpelt“. Es ist nicht vorgetragen, dass die Umbauplanungen des Klägers betreffend die Saaltüren, Türen und Rampen, die Außenanlage und den Brandschutz zum Ausbau des Dachgeschosses tatsächlich umgesetzt wurden. Dass Planungen des Klägers denkmalschutztechnisch abgestimmt gewesen sein sollen, reicht für sich allein genommen nicht aus, da die Beklagte ohne Umsetzung keine Aufwendungen erspart hat. Auf welchen Planungen des Klägers das Architekturbüro (...) mit seinen Planungen deshalb hat aufbauen können, bleibt ebenfalls offen, so dass auch die Vernehmung der insoweit benannten Zeugen auf bloße Ausforschung hinauslief.

[41] Weiß der Architekt, dass der Handelnde nicht berechtigt war, ihn mündlich zu beauftragen, scheidet ein Bereicherungsanspruch auch nach § 814 BGB aus (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 13.7.2010 -11 U 7/10- NZB zurückgewiesen). Der Kläger wusste, dass Herr (...) als Vertreter des Bauausschusses nicht berechtigt war, ihn mündlich zu beauftragen bzw. den schriftlichen Vertrag durch die entsprechenden Vertreter und auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung als sicher in Aussicht zu stellen. Die kirchenrechtlichen Erfordernisse eines wirksamen Vertragsschlusses (§§ 18, 19 KiVVG) waren dem Kläger aus seiner bisherigen Architektentätigkeit als „Büro für (...)“ und aus seinem Vorauftrag zur wirtschaftlichen Gemeindefanalyse des EBO bekannt. Die erbrachten Leistungen hat der Kläger demgemäß in dem Bewusstsein erbracht, hierzu nicht rechtlich verpflichtet zu sein.

[42] b) Steht dem Kläger schon keine Hauptforderung zu, hat er auch keinen Anspruch auf Zinsen.

[43] 2. Mangels Hauptanspruch steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.141,90 € (netto) zu. Soweit mit dem Klageantrag zu 2) ursprünglich 1.358,86 € gefordert wurden, geht das Gericht wegen der Umsatzsteuer auf die Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 216,96 € von einer konkludenten Teilklagerrücknahme aus, zu der die Zustimmung der Beklagten nicht erforderlich war. Bei Säumnis des Klägers genügt der Antrag des Beklagten auf Versäumnisurteil, jedoch wird die Einwilligung des Beklagten durch Einspruch des Klägers wieder entbehrlich (Greger in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 269 ZPO, Rn 13). Eines diesbezüglichen Hinweises bedurfte es nicht, da nur eine Nebenforderung betroffen ist, § 139 Abs. 2 ZPO.